

Christian Suhr, Auf der Nordheide 25, 27798 Hude

Gemeinde Hude
Herr Bürgermeister
Parkstraße 53
27798 Hude

Hude, 26. April 2022

Antrag auf ein hydraulisches Gutachten für den Bereich Maibuscher Bäke zwischen Abteiweg und Geestrandgraben mit Hauptaugenmerk auf das Plangebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus den Erfahrungen der Neubaufäche an der Wilhelmstraße und mit Blick auf die Größe des geplanten Baugebietes in Maibusch reichen einfache planerische Einschätzungen zur Entwässerung nicht aus. Zumal Anwohner*innen berichtet haben, daß sie da schon jetzt häufiger vor Problemen stehen würden.

Hiermit beantrage ich zeitnah die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens für den Planungsbereich bei der Maibuscher Bäke zwischen Abteiweg und Geestrandgraben.

Nur dadurch lassen sich die notwendigen Maßnahmen absehen, ob Regenrückhaltebecken, Grün-/Überlaufflächen oder Entwässerungsgräben, um Sorge zu tragen, daß die Häuser dort und in der Folge auch andernorts zukünftig nicht unter Wasser stehen werden. Zumal sich daraus auch Anforderungen für etwaige Bauvorhaben ergeben werden wie oben beschrieben.

Begründung

Wie aus der Antwort der Verwaltung auf eine Einwohnerfrage am 6. Dezember 2017 zu entnehmen:

„Die Verwaltung antwortete, dass die Vermessung im 1. Abschnitt bis zum Abteiweg vorgesehen sei und es noch einen weiteren Abschnitt bis zum Geestrandgraben gebe.“

Ich verweise auch auf Aussagen aus dem Gutachten zum angesprochenen 1. Abschnitt, Anhang nicht-öffentlich anbei.

Straßenbaumaßnahmen werden zur weiteren Versiegelung führen, auch eine Versickerung bzw. Rückhaltung auf dem eigenen Grundstück wird bei Starkregenereignissen schnell an ihre Grenzen stoßen, insbesondere nach Trockenperioden.

Aus einem öffentlichen Protokoll zum Neubaugebiet an der Wilhelmstraße,
bei der es eine ähnliche Problematik bei gleichzeitig deutlich kleinerer Fläche gab:

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
61 22 10/94
26.04.2018

Beratungsvorlage 66/2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	09.05.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	17.05.2018	nichtöffentlich

Bebauungsplan Nr. 94 "Wilhelmstraße/nordwestlich Luisenstraße"

Beschlussvorschlag:

„Dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Wilhelmstraße/nordwestlich Luisenstraße“ mit Begründung wird zugestimmt.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt, dabei wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen verkürzt.“

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 „Wilhelmstraße/nordwestlich Luisenstraße“ hat in der Zeit vom 27.09.2017 bis einschließlich 27.10.2017 öffentlich ausgelegen, parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Aufgrund einer privaten Stellungnahme ist eine Untersuchung der Maibuscher Bäche beauftragt worden, da ohne diese Untersuchung keine tragfähige Abwägung zur Oberflächenentwässerung möglich ist. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorgestellt. Danach ist für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 94 eine Geländeaufhöhung auf 4,30 m NN zur Sicherstellung der Überschwemmungssicherheit erforderlich. Hierzu ist im Bebauungsplan eine zusätzliche Festsetzung der Geländehöhe von 4,30 m als Mindestmaß in den Wohngebieten und in den öffentlichen Verkehrsflächen (ohne die Fuß- und Radwege) notwendig. Eine Erhöhung in der Grünfläche sollte nicht festgesetzt werden, um den Baumbestand nicht zu beeinträchtigen.

Durch diese Ergänzung wird nach § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine erneute Auslegung und Einholung der Stellungnahmen erforderlich.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann dabei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. In dem Oberflächenentwässerungskonzept ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Grundstücksflächen der geplanten Wohnbebauung entsprechend erhöht werden müssten, um eine Gefährdung bei einem maximalen Wasserstand von 4,30 m NN im Regenrückhaltebecken auszuschließen. Dem Grunde nach ist das Erfordernis also bekannt gewesen, es sollte aber eine Regelung im Bebauungsplan geben. Eine grundlegende Änderung der Planung ergibt sich durch die neue Festsetzung nicht. Somit sollte von der Möglichkeit der Einschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile Gebrauch gemacht werden.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB kann, wenn durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Es wird lediglich eine zusätzliche Festsetzung zur

Entsprechendes findet auch Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:



Grundsätzlich dürfen die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

B.8.2.2 Oberflächenentwässerung

Die zunehmende Versiegelung von Flächen aufgrund der verstärkten Siedlungstätigkeit in den letzten Jahren wirkte sich nachteilig auf den Wasserhaushalt in Form von vermehrtem und größerem Hochwasser aus. Die anfallenden Niederschläge von Dach-, Hof- und Straßenflächen werden meist direkt über ein geschlossenes Kanalsystem einem Vorfluter oder einem Regenwasserkanal zugeführt. Diese Art der Oberflächenentwässerung, einhergehend mit einer zunehmenden Versiegelung, hat folgende mögliche Auswirkungen:

- Erhöhung des Oberflächenabflussvolumens bei gleichzeitiger Erhöhung des Spitzenabflusses,
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Verminderung der Versickerung,
- Herabsetzung der Verdunstung bei gleichzeitigem Anstieg der Oberflächentemperatur.

Um diesen Negativauswirkungen grundsätzlich entgegenzutreten zu können, ist neben der Flächenentsiegelung und der Regenrückhaltung die dezentrale Versickerung im Gemeindegebiet zu forcieren.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können nur generelle Lösungsmöglichkeiten für die Oberflächenentwässerung aufgezeigt werden. Welche Art der Regenrückhaltung bzw. Versickerung in den einzelnen Entwicklungsbereichen (zum Beispiel Größe und Lage des Regenrückhaltebeckens) letztlich gewählt wird, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Die bereits bestehenden Regenrückhaltebecken sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Generell ist das auf Wohnbauflächen anfallende Oberflächenwasser möglichst auf diesen zu versickern. Dies ist jedoch von der Bodenstruktur und dem Grundwasserstand abhängig. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die einen maßvollen Versiegelungsgrad zulassen. Bei der Regenrückhaltung ist durch die Planung zu gewährleisten, dass nur gedrosselt Wasser an die Vorfluter abgegeben wird, so dass die Abflussmenge der aus landwirtschaftlich genutzten Flächen entspricht. Der Oberflächenwasser-Spitzenabfluss darf durch die Bebauung bzw. Flächenversiegelung keine wesentliche Verschärfung der Abflusssituation in den Vorflutern (Gewässern) bewirken. Es empfiehlt sich, vor allem bei den geplanten gewerblichen Bauflächen und den Verkehrsflächen das gegebenenfalls belastete Oberflächenwasser vorzureinigen.

Für den Ortsteil Hude wurde im Jahr 2005 ein Generalentwässerungsplan⁵⁰ erstellt. Einige der neu dargestellten Wohnbauflächen wurden dabei als mögliche Siedlungserweiterungen entwässerungstechnisch mit geprüft (W2, W3, W4 und W5). Die Ergebnisse des Oberflächenentwässerungskonzeptes werden in den Flächenprofilen unter Punkt C.2.2.1 entsprechend berücksichtigt.

gez. Christian Suhr
DIE LINKE